

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Bilay und Große-Röthig (Die Linke)

und

Antwort

der Thüringer Staatskanzlei

Dokumentation von Personalvorgängen in den obersten Landesbehörden

In einem Sonderbericht vom 13. März 2023 konkretisierte der Landesrechnungshof seine Vorstellungen von rechtssicheren Einstellungsentscheidungen in den Leitungsbereichen der obersten Landesbehörden und der zugehörigen Dokumentationspflichten, um die Einhaltung der Bestenauslese (Artikel 33 Abs. 2 des Grundgesetzes) damit in allen Fällen nachvollziehbar durchzuführen und zu belegen.

Die **Thüringer Staatskanzlei** hat die **Kleine Anfrage 8/2148** vom 16. März 2026 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 9. Juni 2026 beantwortet:

1. Welche Schritte hat die Landesregierung seit dem Regierungswechsel im Jahr 2024 ergriffen, um eine lückenlose Dokumentation von Personalvorgängen in den Leitungsbereichen der Ministerien, der Staatskanzlei und der nachgeordneten Behörden über die Ressorts hinweg sicherzustellen? Wie begründet die Landesregierung ihre Antwort?

Antwort:

Der in der Vorbemerkung der Anfrage angesprochene Bericht des Landesrechnungshofs sowie die im Nachgang dazu erfolgten Erörterungen, auch auf landesparlamentarischer Ebene, sind in allen Ressorts zugänglich beziehungsweise bekannt. Sofern die Landesregierung der 7. Legislaturperiode hieraus Ableitungen entwickelt hat, sind diese ebenfalls allen Ressorts bekannt.

Die Landesregierung unterliegt der Bindung an Recht und Gesetz. Daraus abgeleitet besteht die Verpflichtung, auch im Zusammenhang mit Personalvorgängen, zur gewissenhaften und ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung (§ 3 Abs. 1 des Tarifvertrags für den Öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) beziehungsweise § 36 des Beamtenstatusgesetzes [BeamtStG]).

2. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass Tarifentscheidungen (insbesondere die Begründung von Eingruppierungen mit entsprechenden Tätigkeitsbeschreibungen) über Ressorts und Behörden hinweg vollständig dokumentiert werden? Wie begründet die Landesregierung ihre Antwort?

Antwort:

Es wird auf die Antwort zur Frage 1 verwiesen.

3. Überprüft die Landesregierung die Einhaltung der Dokumentationspflichten bei Personal- und Tarifentscheidungen in den Leitungsbereichen von Ministerien, Staatskanzlei und nachgeordneten Behörden regelmäßig? Wie begründet die Landesregierung ihre Antwort?

Antwort:

Nach Auffassung der Landesregierung ist auf allen Ebenen eine hinreichende Sensibilität für diese Thematik gegeben und entsprechende Vorgänge werden mit Blick auf die Verantwortung nach § 3 Abs. 1 TV-L und § 36 BeamtStG bearbeitet. Vorgänge dürfen daher auch nur dann von den am Entscheidungsprozess beteiligten Personen bestätigt werden, wenn den fachlichen Anforderungen eines Personalauswahlprozesses einschließlich der notwendigen Dokumentation Rechnung getragen wurde. Insbesondere die Behördenleitungen sowie die Leiter der Zentralabteilungen stehen hier in einer besonderen Kontrollverantwortung. Sie verfügen zugleich über geeignete strukturelle Möglichkeiten, anlassbezogen und anlasslos in die Prüfung von Vorgängen einzutreten. Nach derzeitiger Bewertung besteht kein zusätzlicher Handlungsbedarf.

4. Wenn Frage 3 mit Ja beantwortet wird, in welchen zeitlichen Abständen und unter Einbeziehung welcher Stellen erfolgt diese Prüfung?

Antwort:

Es wird auf die Antwort zur Frage 3 verwiesen.

5. Bei wie vielen Einstellungen im Sinne der Frage 1 seit dem 12. Dezember 2024 lag zum Zeitpunkt der Einstellung aus welchen Gründen keine vollständige Tätigkeitsdarstellung, Stellenbeschreibung oder ein Anforderungsprofil vor?

Antwort:

Bei keiner der seit dem 12. Dezember 2024 vorgenommenen Einstellungen im Sinne der Frage 1 lag eine unvollständige Tätigkeitsdarstellung, Stellenbeschreibung oder ein fehlendes Anforderungsprofil vor.

6. Ist eine Weiterführung oder Erneuerung der Prüfung, die der Landesrechnungshof bereits im Jahr 2014 als querschnittsmäßige Prüfung der Einstellungspraxis in den Leitungsbereichen der obersten Landesbehörden unter der damaligen CDU-geführten Vorgängerregierung (2009 bis 2013) durchgeführt hatte und die am 6. August 2020 auf den Zeitraum der Jahre 2014 bis 2020 erweitert wurde, die auch den Zeitraum seit dem 12. Dezember 2024 umfasst, durch den Landesrechnungshof nach Kenntnis der Landesregierung geplant oder wird bereits durchgeführt?

Antwort:

Zu weiterführenden Prüfungen des Landesrechnungshofs im Sinne der Fragestellung liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

Gruhner
Minister